

# RS Vwgh 1990/8/13 AW 90/07/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwGG §30 Abs2;

WRG 1959;

## Rechtssatz

Stattgebung - wasserrechtliche Bewilligung - Zwingende öffentliche Interessen stehen der beantragten aufschiebenden Wirkung offenbar nicht entgegen. Mit Rücksicht darauf, daß weder die belangte Behörde noch die Mitbeteiligte gegen die Behauptung der Beschwerdeführerin, ihr drohen durch die Realisierung des Projektes (Verbauung des Z-Baches und Errichtung einer Brücke mit Zufahrtsstraße) der Mitbeteiligten unverhältnismäßige Nachteile, etwas vorgebracht haben, waren diese Nachteile vom Verwaltungsgerichtshof als unverhältnismäßig zu werten. Dabei ist naheliegend, daß die von der Mitbeteiligten beabsichtigten Veränderungen in der Natur schwer oder gar nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, weshalb selbst im Falle eines Erfolges der Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde bleibende Nachteile zu befürchten wären. Dem Aufschiebungsantrag war daher stattzugeben.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990070022.A01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)